



Staatliche Beihilfen: Kommission genehmigt mit 4,8 Mrd. EUR ausgestattete Beihilferegulierung Polens zur Unterstützung der Wirtschaft nach Coronavirus-Ausbruch

Brüssel, 3. April 2020

Die Europäische Kommission hat eine mit 22 Mrd. PLN (ca. 4,8 Mrd. EUR) ausgestattete Beihilferegulierung genehmigt, mit der Polen seine Wirtschaft angesichts des Ausbruchs des Coronavirus unterstützen will. Die Genehmigung erfolgte auf der Grundlage des am 19. März 2020 von der Kommission erlassenen [Befristeten Rahmens](#) in der am 3. April geänderten Fassung.

Die für Wettbewerbspolitik zuständige Exekutiv-Vizepräsidentin der Kommission Margrethe **Vestager** erklärte dazu: *„Dank dieser mit 22 Mrd. PLN ausgestatteten polnischen Garantieregelung können die von der derzeitigen Coronavirus-Krise betroffenen polnischen Unternehmen ihren unmittelbaren Betriebs- und Investitionsmittelbedarf decken und in diesen schwierigen Zeiten den Betrieb fortführen. Wir arbeiten weiterhin eng mit den Mitgliedstaaten zusammen, damit nationale Unterstützungsmaßnahmen in koordinierter und wirksamer Weise und im Einklang mit den EU-Vorschriften eingeführt werden können.“*

Die polnischen Unterstützungsmaßnahmen

Polen hat auf der Grundlage des [Befristeten Rahmens](#) bei der Kommission eine Garantieregelung für bestehende und noch zu vergebende Darlehen zur Unterstützung der vom Coronavirus-Ausbruch betroffenen Unternehmen zur Genehmigung angemeldet. Die Regelung verfügt über eine geschätzte Mittelausstattung von 22 Mrd. PLN (ca. 4,8 Mrd. EUR).

Die Unterstützungsmaßnahme besteht in der Bereitstellung öffentlicher Garantien für Investitions- und Betriebsmittelkredite durch die staatliche polnische Entwicklungsbank **Bank Gospodarstwa Krajowego**.

Die Regelung soll für mittlere und große polnische Unternehmen aller Sektoren zugänglich sein und dazu beitragen, das Risiko im Zusammenhang mit der Vergabe von Betriebsdarlehen an die am stärksten von den wirtschaftlichen Auswirkungen der derzeitigen Krise betroffenen Unternehmen zu begrenzen. Auf diese Weise können Unternehmen ihren unmittelbaren Betriebs- und Investitionsmittelbedarf decken und sicherstellen, dass sie über ausreichende Liquidität verfügen, um den Betrieb fortzuführen.

Die Kommission hat festgestellt, dass die von Polen angemeldete Maßnahme die im Befristeten Rahmen vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt. So muss i) der einer Garantie zugrunde liegende Darlehensbetrag pro Unternehmen auf die Deckung dessen absehbaren Liquiditätsbedarfs beschränkt bleiben, dürfen ii) Garantien nur bis Ende dieses Jahres und iii) mit einer Höchstlaufzeit von zwei Jahren vergeben werden und dürfen iv) die Garantieprämien und Zinssätze die im Befristeten Rahmen festgelegten Obergrenzen nicht überschreiten.

Die Kommission ist daher zu dem Schluss gekommen, dass die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen ist, um eine beträchtliche Störung im Wirtschaftsleben eines Mitgliedstaats zu beheben, und folglich mit Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b AEUV und den im Befristeten Rahmen festgelegten Voraussetzungen im Einklang steht.

Daher hat sie die Regelung nach den EU-Beihilfavorschriften genehmigt.

Hintergrund

Die Kommission hat einen Befristeten Rahmen angenommen, der die Mitgliedstaaten in die Lage versetzt, den in den Beihilfavorschriften vorgesehenen Spielraum in vollem Umfang zu nutzen, um die Wirtschaft infolge des Ausbruchs des Coronavirus zu unterstützen. Der Befristete Rahmen sieht in seiner [am 3. April 2020 geänderten Fassung](#) vor, dass die Mitgliedstaaten folgende Arten von Beihilfen gewähren können:

- i) **Direkte Zuschüsse, Eigenkapitalzuführungen, selektive Steuervorteile oder rückzahlbare Vorschüsse** von bis zu 800 000 EUR pro Unternehmen für die Deckung des dringenden Liquiditätsbedarfs.
- ii) **Staatliche Garantien für Bankdarlehen an Unternehmen**, um zu gewährleisten, dass die

Banken Firmenkunden mit Liquiditätsbedarf weiterhin Kredite gewähren. Solche staatlichen Garantien können bis zu 90 % der Risiken von Darlehen abdecken, um die Unternehmen bei der Deckung ihres unmittelbaren Betriebs- und Investitionsmittelbedarfs zu unterstützen. Bei Darlehen bis zu einem Nennwert von 800 000 EUR können die Garantien das volle Risiko abdecken.

iii) **Vergünstigte öffentliche Darlehen an Unternehmen** mit Zinsvergünstigungen für die Unternehmen, um diese bei der Deckung ihres unmittelbaren Betriebs- und Investitionsmittelbedarfs zu unterstützen. Darlehen bis zu einem Nennwert von 800 000 EUR können zinsfrei gewährt werden.

iv) **Zusicherungen für Banken, die staatliche Beihilfen an die Realwirtschaft weiterleiten**, dass solche Fördermaßnahmen als direkte Beihilfen zugunsten der Bankkunden und nicht zugunsten der Banken selbst betrachtet werden, wobei erläutert wird, wie etwaige Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Banken auf ein Minimum beschränkt werden können.

v) **Öffentliche kurzfristige Exportkreditversicherungen** für alle Länder, ohne dass die Mitgliedstaaten nachweisen müssten, dass die mit dem jeweiligen Land verbundenen Risiken vorübergehend „nicht marktfähig“ sind.

vi) **Unterstützung von Coronavirus-bezogener Forschung und Entwicklung (FuE)** in Form von direkten Zuschüssen, rückzahlbaren Vorschüssen oder Steuervorteilen zur Bewältigung der derzeitigen gesundheitlichen Notlage. Bei grenzübergreifenden Kooperationsprojekten mehrerer Mitgliedstaaten kann ein Aufschlag gewährt werden.

vii) **Unterstützung beim Bau und bei der Hochskalierung von Erprobungseinrichtungen** zur Entwicklung und Erprobung von Produkten (wie Impfstoffen, Beatmungsgeräten oder Schutzkleidung), die für die Bekämpfung des Coronavirus-Ausbruchs benötigt werden, bis hin zur ersten gewerblichen Nutzung. Die Unterstützung kann in Form von direkten Zuschüssen, Steuervorteilen, rückzahlbaren Vorschüssen oder Ausfallgarantien gewährt werden. Die Unternehmen können einen Aufschlag erhalten, wenn ihr Investitionsvorhaben von mehr als einem Mitgliedstaat unterstützt und innerhalb von zwei Monaten nach Gewährung der Beihilfe abgeschlossen wird.

viii) **Unterstützung der Herstellung von Produkten, die für die Bekämpfung des Coronavirus-Ausbruchs benötigt werden**, in Form von direkten Zuschüssen, Steuervorteilen, rückzahlbaren Vorschüssen oder Ausfallgarantien. Die Unternehmen können einen Aufschlag erhalten, wenn ihr Investitionsvorhaben von mehr als einem Mitgliedstaat unterstützt und innerhalb von zwei Monaten nach Gewährung der Beihilfe abgeschlossen wird.

ix) **Gezielte Unterstützung in Form von Steuerstundung und/oder Aussetzung von Sozialversicherungsbeiträgen** für die am stärksten von dem Ausbruch betroffenen Wirtschaftszweige, Regionen und Arten von Unternehmen.

x) **Gezielte Unterstützung in Form von Lohnzuschüssen für Arbeitnehmer**; sie kann Unternehmen gewährt werden, die in den am stärksten vom Coronavirus-Ausbruch betroffenen Wirtschaftszweigen und Regionen tätig sind und andernfalls Mitarbeiter hätten entlassen müssen.

Nach dem Befristeten Rahmen können die Mitgliedstaaten alle Unterstützungsmaßnahmen miteinander kombinieren, ausgenommen Darlehen mit Garantien für dasselbe Darlehen, sofern die im Befristeten Rahmen vorgesehenen Obergrenzen eingehalten werden. Ferner können die Mitgliedstaaten alle auf Grundlage des Rahmens gewährten Unterstützungsmaßnahmen mit den bestehenden Möglichkeiten zur Gewährung von De-minimis-Beihilfen, die maximal 200 000 EUR pro Unternehmen über drei Steuerjahre betragen dürfen, kombinieren. Gleichzeitig müssen sich die Mitgliedstaaten aber auch verpflichten, unzulässige Kumulierungen von Unterstützungsmaßnahmen für dieselben Unternehmen zu vermeiden, um Unterstützung auf den tatsächlichen Bedarf zu beschränken.

Der Befristete Rahmen ergänzt die vielfältigen Möglichkeiten, die den Mitgliedstaaten bereits zur Verfügung stehen, um die sozioökonomischen Auswirkungen des Coronavirus-Ausbruchs im Einklang mit den EU-Beihilfavorschriften abzufedern. Die Kommission hat am 13. März 2020 eine [Mitteilung über eine koordinierte wirtschaftliche Reaktion auf die COVID-19-Pandemie](#) angenommen, in der diese Möglichkeiten erläutert werden. So können die Mitgliedstaaten etwa allgemein geltende Änderungen zugunsten der Unternehmen vornehmen (z. B. Steueraufschub oder Subventionierung von Kurzarbeit in allen Wirtschaftszweigen), die nicht unter die Beihilfavorschriften fallen. Außerdem können sie Unternehmen für Verluste entschädigen, die diesen infolge des Ausbruchs des Coronavirus entstanden und unmittelbar auf den Ausbruch zurückzuführen sind.

Der Befristete Rahmen gilt bis Ende Dezember 2020. Um für Rechtssicherheit zu sorgen, wird die Kommission vor Ablauf dieser Frist prüfen, ob eine Verlängerung erforderlich ist.

Sobald alle Fragen im Zusammenhang mit dem Schutz vertraulicher Daten geklärt sind, wird die nichtvertrauliche Fassung des Beschlusses über das [Beihilfenregister](#) auf der Website der [GD Wettbewerb](#) der Kommission unter der Nummer SA.56876 zugänglich gemacht. Über neu im Internet und im Amtsblatt veröffentlichte Beihilfebeschlüsse informiert der elektronische Newsletter

[State Aid Weekly e-News](#).

Weitere Informationen über den Befristeten Rahmen und andere Maßnahmen, die die Kommission zur Bewältigung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie ergriffen hat, sind [hier](#) verfügbar.

IP/20/596

Kontakt für die Medien:

[Arianna PODESTA](#) (+32 2 298 70 24)

[Giulia ASTUTI](#) (+32 2 295 53 44)

[Maria TSONI](#) (+32 2 299 05 26)

Kontakt für die Öffentlichkeit: [Europe Direct](#) – telefonisch unter [00 800 67 89 10 11](#) oder per [E-Mail](#)